

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

und

der AOK Bremen/Bremerhaven,

zugleich für Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle Hannover/

See-Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Bremen

dem IKK-Landesverband Bremen,

zugleich

für die Krankenkasse für den Gartenbau/

Landwirtschaftliche Krankenkasse Oldenburg-Bremen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.

- Landesvertretung Bremen -

Präambel:

Die Vertragspartner bekräftigen mit dieser Präambel, daß für die Fachgruppen, die einen kontinuierlichen Sprechstundenbedarf anfordern, pauschale Abgeltungen angestrebt werden sollen.

Grundsätzlich sind die Vertragspartner der Auffassung, für bestimmte Leistungsbereiche der niedergelassenen Vertragsärzte (z. B. ambulante Operationen und präoperative Betreuung) Pauschalen für einen wirtschaftlichen Bezug von Sprechstundenbedarf zu ermöglichen, um somit eine Grundlage für ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit allen Beteiligten zu vereinbaren.

Mit Inkrafttreten dieser Sprechstundenvereinbarung wird die Umlagekasse den genehmigten Sprechstundenbedarf der Vertragsärzte kalendervierteljährlich für alle Fachgruppen ermitteln, mit dem Ziel, Pauschalbeträge für den Sprechstundenbedarf zu erarbeiten. Die Vertragspartner werden entsprechend die Quartalsergebnisse überprüfen und sich über eine neue Sprechstundenbedarfsstruktur verständigen.

I. Allgemeines

1. Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen haben Anspruch auf Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln. Die für die laufende Behandlung notwendigen Mittel werden daher auf den Namen des Versicherten verordnet und von der liefernden Stelle an den Versicherten abgegeben. Darüber hinaus benötigen jedoch die Vertragsärzte(Innen) für ihre Sprechstunde Verband- und Nahtmaterial, Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung, Desinfektionsmittel zur Anwendung am Patienten, Reagenzien und Schnellteste, Diagnostika, Applikationshilfen, Impfstoffe und bestimmte Arzneimittel. Diese Mittel können als Sprechstundenbedarf gesondert verordnet werden; soweit sie in dieser Vereinbarung genannt sind.
2. Die Vertragsärzte(Innen) im Lande Bremen können Sprechstundenbedarf für Anspruchsberechtigte der gesetzlichen Krankenkassen anfordern. Ermächtigte Ärzte können als Sprechstundenbedarf ausschließlich diejenigen Mittel anfordern, die zur Durchführung der von ihrem persönlichen Ermächtigungskatalog umfaßten Leistungen erforderlich sind. Soweit der Arzt nach dem ihm erteilten Ermächtigungsumfang nicht zur Ausstellung von Einzelverordnungen berechtigt ist, können die ansonsten auf den Namen des Versicherten ordnungsfähigen Mittel auch nicht als Sprechstundenbedarf angefordert werden.
- 3.

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

Anspruchsberechtigt sind Versicherte:

der AOK
 der Betriebskrankenkassen,
 der Innungskrankenkassen,
 der Angestellten-Krankenkassen,
 der Arbeiter-Ersatzkassen,
 der Landwirtschaftlichen Krankenkassen,
 der Bundesknappschaft,
 der See-Krankenkasse,
 der Krankenkasse für den Gartenbau,
 der Sozialämter,

sowie Personen, die aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften einen Anspruch auf Gewährung von Heilfürsorge haben (z. B. Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und der Feuerwehr).

3. Nicht zulässig ist die Verordnung von Sprechstundenbedarf u. a. für:

Privatpatienten bzw. Mitglieder der Privaten Krankenversicherung,

Berechtigte der Unfallversicherungsträger
 (z. B. bei Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten),

Personen, die aufgrund eines Bundesbehandlungsscheines bzw. BVFG-Scheines betreut werden nach dem

Bundesentschädigungsgesetz (BEG),
 Bundesseuchengesetz (BSeuchG),
 Bundesvertriebenengesetz (BVFG),
 Opferentschädigungsgesetz (OEG),
 Heimkehrergesetz (HKG).

4. Sind für bestimmte Bereiche pauschale Abgeltungen des Sprechstundenbedarfs vereinbart worden, so darf für diese Bereiche selbstverständlich kein Sprechstundenbedarf angefordert werden.

Eine Verordnung von personenbezogenem Sprechstundenbedarf bedarf der gesonderten Regelung und ist ansonsten ausgeschlossen.

II. Verordnung von Sprechstundenbedarf

1. Der Sprechstundenbedarf ist einmal im Kalendervierteljahr - bis zum 30. des auf das Quartal folgenden Monats - auf den hierfür vorgesehenen bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen erhältlichen Formularen (Anlage 3) in doppelter Ausfertigung zur Vorprüfung bei der Pharmazeutischen Beratungs- und Prüfstelle, Postfach 10 79 63, 28079 Bremen (PBPS), einzureichen.

Die Vorprüfung gilt für den gesamten Sprechstundenbedarf, beinhaltet aber nicht die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit nach § 106 SGB V.

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

2. Die Angabe der Fallzahl ist auf dem Duplikat, das bei der PBPS verbleibt, unerlässlich.

Der gewählte Lieferant ist auf den Formularen verbindlich anzugeben. Der Bezug des Sprechstundenbedarfs von mehreren Lieferanten ist möglich.

Die Anforderungen sind von den Vertragsärzten(Innen) zu unterschreiben und mit ihren Vertragsarztstempeln zu versehen, aus denen die Abrechnungsnummern der Ärzte(Innen) hervorgehen.

3. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sind wahrzunehmen. Die Pharmazeutische Beratungs- und Prüfstelle ist bei Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Bezugsmöglichkeiten berechtigt, die Vertragsärzte(Innen) zu beraten. Sollte eine schriftliche Beratung nicht dazu führen, daß wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten wahrgenommen werden, so sind die Vertragspartner berechtigt, Anträge auf Prüfung der wirtschaftlichen Verordnungsweise zu stellen. Stellt der nach § 106 SGB V bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingerichtete Prüfungsausschuß die Unwirtschaftlichkeit fest, so kann von der Pharmazeutischen Beratungs- und Prüfstelle die Genehmigung verweigert werden.

Werden andere als die nach der Vereinbarung zulässigen Artikel verordnet, so sind diese Artikel von der PBPS zu streichen.

4. Die Verordnung wird den Vertragsärzten(Innen) schnellstmöglich zurückgesandt. Diese übergeben die Formulare zur Belieferung ihren Lieferanten.
5. Betäubungsmittel werden als Sprechstundenbedarf mit dem besonderen Betäubungsmittelverordnungsblatt bezogen. Die Verordnung von Betäubungsmitteln unterliegt nicht der Vorgehenspflicht.
6. Der verordnete Sprechstundenbedarf muß jeweils sofort in vollem Umfang bezogen werden. Eine Depotlagerung bei Lieferanten ist nicht zulässig, es sei denn, daß dieses eine wirtschaftliche Bezugsmöglichkeit darstellt. Ein ersatzweiser Bezug anderer Mittel oder anderer Artikel ist ebenfalls unzulässig.
7. Als Umlagekasse für den Sprechstundenbedarf fungiert die AOK Bremen/Bremerhaven.

III. Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

1. Als Sprechstundenbedarf gelten nur solche Mittel, die ihrer Art nach bei mehr als einem Berechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung angewendet werden oder bei Notfällen mehr als einem Berechtigten zur Verfügung stehen müssen.

Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf sind ausschließlich die in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Mittel verordnungsfähig.

2. Der Umfang des Sprechstundenbedarfs muß den Bedürfnissen der Praxis entsprechen und zur Art der Praxis (Fachgruppe) und zur Zahl der Behandlungsfälle in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Vorprüfung des Sprechstundenbedarfs erstreckt sich auf die Nutzung wirtschaftlicher Bezugsmöglichkeiten, die Verordnung wirtschaftlicher Packungsgrößen und eine sachliche Prüfung anhand der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

Hinsichtlich der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit nach § 106 SGB V gilt die Prüfvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

3. Die zu Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit erforderliche Beschaffung der Grundausrüstung der Praxis darf nicht als Sprechstundenbedarf verordnet werden. Die erstmalige Ersatzbeschaffung kann erst nach dem Ende des ersten Abrechnungsquartals verordnet werden und ausschließlich die in diesem Quartal bereits vollständig verbrauchten Mittel umfassen.
4. Die Anforderung und Verwendung von Sprechstundenbedarf bei stationärer Behandlung - auch bei belegärztlicher Behandlung - ist nicht zulässig.
5. Gefäße für den Sprechstundenbedarf und die im Zusammenhang mit den Gefäßen anfallenden Kosten werden nicht bezahlt.
6. Bei der Verordnung des Sprechstundenbedarfs sind die Arzneimittel-Richtlinien zu beachten. Die Versorgungsausschlüsse und Verordnungsbeschränkungen der Arzneimittel-Richtlinien gelten auch für den Sprechstundenbedarf, soweit in der Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist.
7. Festbetragsregelungen sind auch für die Verordnung von Sprechstundenbedarf verbindlich. Die Krankenkassen tragen die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages.
8. Mittel, die nur für einen Kranken bestimmt sind, stellen keinen Sprechstundenbedarf dar und sind daher mit Angabe des zuständigen Kostenträgers auf den Namen der Versicherten zu verordnen, soweit in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Sofern solche Mittel in der Praxis verbleiben und für den Patienten nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Sprechstundenbedarf zuzuführen.
9. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind vollinhaltlich Bestandteil dieser Vereinbarung.

IV. Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.1996 in Kraft. Sie gilt für alle Sprechstundenbedarfsverordnungen ab dem II. Quartal 1996. Das I. Quartal 1996 ist bis zum 30.04.1996 abzuschließen. Für Sprechstundenbedarfsverordnungen, die nach dem 30.04.1996 ausgestellt werden, gelten die Regeln dieses Vertrages.
2. Sie kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auf Antrag eines Vertragspartners kann auch ohne formelle Kündigung eine Anpassung einzelner Vertragsbestimmungen an die Erfordernisse der Praxis vereinbart werden.

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Übersicht:

1. **Verband- und Nahtmaterial**
2. **Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung**
3. **Desinfektionsmittel ausschließlich zur Anwendung am Patienten**
4. **Reagenzien und Schnellteste**
5. **Diagnostika, andere Artikel zur Diagnose und Applikationshilfen**
6. **Arzneimittel**
7. **Impfstoffe**

1. **Verband- und Nahtmaterial**

- 1.1 Armtragegurte (bei ambl. OP's)
- 1.2 Augen- und Ohrenklappen
- 1.3 Augenkompresse
- 1.4 Augenwatte
- 1.5 Brandbinden
- 1.6 Cambricbinden
- 1.7 Drainageschläuche u. Vakuumflaschen
- 1.8 Dauerelastische Binden
- 1.9 Ergänzungsmaterial für Gipsverbände (z. B. Gehbügel, Gehstollen, Gummiabsätze)
- 1.10 Fertighalskrawatten (ohne Schanz'sche Halskrawatten)
- 1.11 Fingerkuppenverbände
- 1.12 Fingerlinge
- 1.13 Gaze, imprägniert mit Arzneistoffen
- 1.14 Gazebinden
- 1.15 Gelenkverbände
- 1.16 Gewebeklebstoff
- 1.17 Gipsbinden, auch mit Kunstharz
- 1.18 Heft- und Wundpflaster (vorzugsweise als Meterware)
- 1.19 Idealbinden
- 1.20 Kirschnerdrähte
- 1.21 Klammerpflaster
- 1.22 Kompresse, auch steril und Salbenkompresse
- 1.23 Kompressionsbinden
- 1.24 Mullbinden
- 1.25 Mulltupfer
- 1.26 Nahtmaterial, auch atraumatisches (Catgut, Nähseide o. ä.)
- 1.27 Papierbinden
- 1.28 Pflaster- u. Fixierbinden, auch elastische
- 1.29 Platten für Schienen aus thermoplastischem Material
- 1.30 Polsterwatte

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

- 1.31 Schaumgummi-Verbandmaterial
- 1.32 Schienen
- 1.33 Schlauchverbandmaterial, auch Fertigverbände
- 1.34 Schnellverbandmaterial (z. B. Leukoplast, Hansaplast)
- 1.35 Stärkebinden
- 1.36 Stacksche Fingerschienen
- 1.37 Synthetische Stützverbandmaterialien (z. B. Lightcast, Baycast, Hexcelite) zur Ruhigstellung
- 1.38 Tampons (Mull, Mullwatte, Netz usw.)
- 1.39 Tamponadestreifen, -binden, auch steril und/oder imprägniert mit Arzneistoffen
- 1.40 Tape-Verbände
- 1.41 Verbandklammern
- 1.42 Verbandmull und -zubereitungen
- 1.43 Verbandmittel, arzneilich imprägnierte
- 1.44 Verbandmull, auch steril und/oder imprägniert mit Arzneistoffen
- 1.45 Verbandschienen
- 1.46 Verbandspray
- 1.47 Verbandwatte
- 1.48 Watteträger (mit oder ohne Wattekopf), auch sterile
- 1.49 Wundklammern (ohne Gerät)
- 1.50 Zellstoff nur zur direkten Anwendung am Patienten (z. B. für Polsterzwecke oder als Zellstoff-Mullkompressen)
- 1.51 Zellstofftupfer
- 1.52 Zinkleimbinden

2. Mittel zur Narkose und örtlichen Betäubung

- 2.1 Inhalationsnarkotika
- 2.2 Arzneimittel zur Lokal- und Leitungsanästhesie
- 2.3 Arzneimittel zur i.v. und rektalen Narkose

3. Desinfektionsmittel, ausschließlich zur Anwendung am Patienten

Unverdünnt anwendbare Desinfektionsmittel für Haut-, Schleimhäute und/oder Wunden, geeignet nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie.

4. Reagenzien und Schnellteste

Für die Harnuntersuchungen können Testmaterialien bezogen werden, die ausschließlich den qualitativen Untersuchungen auf Eiweiß und/oder Zucker sowie der Bestimmung des pH-Wertes dienen.

5. Diagnostika, andere Artikel zur Diagnose und Applikationshilfen

- 5.1 Abdruckmaterial (Gips- oder andere Werkstoffe)
- 5.2 Zur Angiographie erforderliche Katheter, Führungsdrähte und Schleusen
- 5.3 Einmalbiopsienadeln
- 5.3 Einmalinfusionsbestecke
- 5.4 Einmalinfusionskatheter

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

- 5.5 Einmalinfusionsnadeln
 - 5.6 Harnröhrengleitmittel, auch solche mit Zusatz eines Anaesthetikums und/oder eines Antibiotikums
 - 5.7 Untersuchungsfingerlinge
 - 5.8 Hautstanzen
 - 5.9 Hautteste (z. B. Tuberkuloseerkennung, Multitest Merieux), soweit sie nicht mit der Gebühr abgegolten sind
 - 5.10 Holzspatel
 - 5.11 Kontrastmittel zur Röntgen- und Ultraschalluntersuchung, soweit diese nach einmaliger Anwendung verbraucht sind und nicht mit der Gebühr für die Untersuchung (wie solche auf Bariumbasis und etwaige Zusatzmittel) abgegolten sind.
 - 5.12 Laxantien, Karminativa, oral einzunehmende Glukokortikoide und Augentropfen, soweit diese für diagnostische Eingriffe in der Praxis benötigt werden
 - 5.13 Paukenröhrchen, außer aus Edelmetall
 - 5.14 Physiologische Kochsalzlösungen, auch als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel, soweit nicht mit der Gebühr abgegolten (GNR'n 2445 - 2449 EBM)
 - 5.15 Spezialkatheter für radiologische Untersuchungen
 - 5.16 Urinauffangbeutel für Kinder
 - 5.17 Zungenlappchen
 - 6. Arzneimittel**
 - 6.1 Sklerosierungsmittel zur Varizen- und Hämorrhoidenverödung
 - 6.2 Medizinische Gase, Mittel zur Kryotherapie der Haut (Kohlensäureschnee, flüssiger Stickstoff o. ä.) und Thermaltherapeutika incl. mehrfach verwendbarer Fertigpackungen, ausschließlich Geräte nach GNR'n 537, 900 und 1.340 EBM (ohne eventueller Kosten für die Anlieferung)
 - 6.3 Arzneimittel zur Inhalation, Spülung, Ätzung, Lösung und Instillation in der Praxis
 - 6.4 Puder, Pulver, Salben und Gele, soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden.
 - 6.5 Arzneimittel, die für die sofortige Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff benötigt werden in geringen Mengen:
 - a) Mittel zur Überwindung eines lebensbedrohenden Zustandes (Analeptika, Cardiaka, hochdos. Glukokortikoide, Antiasthmatica, Insulin, Infusionslösungen)
 - b) Mittel zur Blutstillung
 - c) Mittel zur Geburtshilfe (wehenanregende und wehenhemmende Hormonpräparate, Secalepräparate)
 - d) schmerzstillende, krampflösende und beruhigende Mittel (Betäubungsmittel im Rahmen der BTM-Verordnung auf besonderem Rezept ohne Vorgenehmigung)
 - e) Heparin und parenteral anzuwendende Antibiotika zur Erstversorgung nach/bei ambulanten Operationen
 - f) Tetanus-Immunglobulin, wenn kein Unfallversicherungsträger kostenpflichtig ist
 - g) Sauerstoff
 - h) Augen-, Nasen-, Ohrentropfen (-salben)
 - 7. Impfstoffe**
- Der Bezug von Impfstoffen wird in der Anlage 2 dieser Sprechstundenbedarfsvereinbarung geregelt.

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

Anlage 2 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Bezug von Impfstoffen

Der Bezug von Impfstoffen erfolgt nach den Regeln der Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf. Es sind solche Impfstoffe als Sprechstundenbedarf zu beziehen, die nach der Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten vom 05.03.2003 verordnungsfähig sind. Die Impfstoffe werden zu Lasten der AOK Bremen/Bremerhaven auf den Sprechstundenbedarfsformularen verordnet. Die Formulare werden in doppelter Ausführung, getrennt vom anderen Sprechstundenbedarf der Pharmazeutischen Beratungs- und Prüfstelle, zur Prüfung eingereicht. Auf wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten und Packungsgrößen ist bei der Verordnung zu achten.

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

Anlage 3 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Merkblatt zur Verordnung von Sprechstundenbedarf

Ab dem III. Quartal 2003 wurde je ein maschinenlesbares Rezept, das Muster 16a Rezept, für

- **Sprechstundenbedarf** und
- **Impfstoffe**

eingeführt.

Das Muster 16a Rezept ist mit folgenden Angaben zu versehen:

a) auf der Vorderseite

Vertragsarzt-Nr.

Datum

maximal 7 Artikel mit Mengenangabe

Arztunterschrift

AOK Bremen/Bremerhaven (Umlagekasse)		Spr.-St. Rezept-Nr.	Arztfragennummer / IK
Kassen-Nr.		9	
3 1 1 9 1 5 5			
Vertragsarzt-Nr.	Datum	Gesamthilfsnr.	
SPRECHSTUNDENBEDARF	Pharmazentral-Nr.	Faktor	Trage
777d	Unterschrift des Arztes (Stempel Rückseite)		Muster 16a (8. 2003)

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

AOK Bremen/Bremerhaven (Umlagekasse)		Impf- stoffe Bestand	Apotheken-Nummer / BK
Kassen-Nr. 3119155		8	9
Vertragsarzt-Nr.		Gesamtfälle	
Datum		Pharmazentral-Nr.	
		Faktor	
		Tage	
IMPFSTOFFE			
777d		Muster 16 a (8.2003)	
Unterschrift des Arztes (Stempel Rückseite)			

b) auf der Rückseite

- Gesamtfälle
- Quartal
- Stempel des Vertragsarztes
- Bezug durch Lieferanten/Apotheke

[Logo] Paul Albrechts Verlag, 22360 Lütjensee

Gesamtfälle	Quartal
Stempel des Vertragsarztes	
Bezug durch	
Stempel der Apotheke / des Lieferanten	

Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf

Die neuen Muster 16a Rezepte sind mit Ihrer Arztnummer bedruckt. Sie sind wie bisher in doppelter Ausfertigung in der Pharmazeutischen Beratungs- und Prüfstelle zur Genehmigung einzureichen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Pharmazeutische Beratungs- und Prüfstelle (Tel.: 0421/22 31 60) zur Verfügung.